

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Denklingen möchte zukünftig zur Trinkwasserversorgung im Gemeinde-gebiet das Grundwasser aus einem neuen Brunnen nutzen. Der Brunnen liegt ca. 4 km südwestlich von Dienhausen im Stubental auf dem Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen.

Der Brunnen Stubental (TK Nr. 8130, Rechtswert: 4408788, Hochwert: 5304789) wurde 2016 auf eine Tiefe von 41 m u. Geländeoberkante (GOK) ausgebaut.

Der Ruhewasserspiegel lag am 21.11.2016 bei 27,65 m unter Gelände. Bei einer max. Entnahme von 35,4 l/s während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel um 1,89 m abgesenkt. Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasser- und Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Denklingen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus dem Brunnen gestellt:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 800 m<sup>3</sup>/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 260 000 m<sup>3</sup>/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der Gemeinde Denklingen beantragten Erlaubnis nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Gemeinde Denklingen sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von **12.02.2018**

bis **12.03.2018** während der üblichen Dienststunden in der

Gemeinde Denklingen  
Hauptstr. 23  
86920 Denklingen  
Zimmern-Nr. 4

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, Zimmer-Nr.: 4, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5.
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.